

Inhalt der Gebührenwarnung – wiederholte Warnungen – Stillschweigen des Gerichts bzw der Staatsanwaltschaft ohne Wirkung (§ 25 Abs 1a GebAG)

1. Bei einer Gebührenwarnung nach § 25 Abs 1a GebAG hat der Sachverständige auf die voraus-

sichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen. Eine bloße Kostenwarnung ohne die vom Gesetz geforderte Kostenschätzung reicht nicht aus.

- 2. Der Sachverständige muss auch nach einmal erfolgter Warnung vor jeder weiteren Überschreitung seiner Kostenschätzung bei sonstigem Verlust des über seine eigene Schätzung hinausgehenden Betrags wieder warnen.**
- 3. Der Umstand, dass das Gericht bzw die Staatsanwaltschaft nach Einlangen einer (unvollständigen) Warnung des Sachverständigen diesen nicht auffordert, den erwarteten Kostenaufwand zu beziffern, ändert nichts an der Verpflichtung des Sachverständigen, auf die voraussichtliche Gebührenhöhe hinzuweisen. Aus dem Stillschweigen des Gerichts bzw der Staatsanwaltschaft kann nicht auf eine konkludente (schlüssige) Zustimmung zu den tatsächlich verrechneten Kosten geschlossen werden.**

OLG Wien vom 12. Jänner 2018, 20 Bs 5/18h

In bei der Staatsanwaltschaft gegen X. X. wegen § 107 Abs 1 und 2 StGB geführten Ermittlungsverfahren bestellte die Staatsanwaltschaft am 27. 4. 2017 Prim. i.R. N. N. zum Sachverständigen und beauftragte ihn binnen drei Wochen mit der Erstattung von Befund und Gutachten – allenfalls nach Beischaffung der Krankengeschichte – zur Frage, ob beim Beschuldigten die Voraussetzungen des § 11 StGB bzw die Einweisungsvoraussetzungen des § 21 Abs 1 bzw Abs 2 StGB zum Tatzeitpunkt vorlagen oder ob sich dieser durch den Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Substanzen in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand befunden hat (§ 287 StGB).

Weiters wurde im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 21 Abs 1 oder Abs 2 StGB um die Erstattung einer Gefährlichkeitsprognose ersucht. Am 4. 5. 2017 wurde der Sachverständige von der Staatsanwaltschaft mit der Ergänzung seines Befundes und Gutachtens hinsichtlich eines weiteren Tatzeitpunktes beauftragt. In den Anhängen hierzu fand sich explizit ein Hinweis auf die in § 25 Abs 1a GebAG normierte Gebührenwarnung.

Mit Schreiben vom 18. 5. 2017 übermittelte der Sachverständige dem Gericht eine Gebührenwarnung, in der er ausführte, dass wegen der Beantwortung mehrerer kriminalprognostischer Fragen, diese nach § 49 Abs 2 GebAG entsprechend § 34 Abs 1 GebAG zu honorieren seien. Weiters sei der Umfang der zusätzlich eingeholten Krankenunterlagen beträchtlich, die Besorgung derselben aufwendig und außerdem mehrere Untersuchungstermine notwendig, wodurch eine Gesamtsumme von über € 4.000,- entstehen könne. Diese Gebührenwarnung wurde von der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis genommen und teilte sie dies auch dem Sachverständigen schriftlich mit.

Am 19. 5. 2017 beauftragte die Staatsanwaltschaft den Sachverständigen erneut mit der Ergänzung von Befund und Gutachten hinsichtlich eines weiteren Tatzeitpunktes,

wobei wiederum im Anhang auf § 25 Abs 1a GebAG hingewiesen wurde.

Gleichzeitig mit den erstellten Gutachten legte der Sachverständige eine Gebührennote vom 29. 5. 2017 über insgesamt (abgerundet) € 6.332,- brutto.

Gegen die Höhe des Gebührenanspruchs erhob die Revisorin beim OLG Wien Einwendungen, weil der Sachverständige – zusammengefasst – seiner Kostenwarnpflicht gemäß § 25 Abs 1a GebAG nicht bzw nicht hinreichend nachgekommen sei, weil er den zu erwartenden Kostenaufwand nicht beziffert habe. Hierzu äußerte sich der Sachverständige nicht.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen für die Erstellung von Befund und Gutachten – unter impliziter Abweisung des Mehrbegehrens in Höhe von € 2.332,- – mit € 4.000,- brutto. Begründend führte es im Wesentlichen aus, dass die vom Sachverständigen mit Schreiben vom 18. 5. 2017 erfolgte Gebührenwarnung den Anforderungen des § 25 Abs 1a GebAG nicht gerecht werde.

Dagegen richtet sich eine rechtzeitige, mit Schreiben vom selben Tag ergänzte Beschwerde des N. N., der jedoch keine Berechtigung zukommt.

§ 25 Abs 1a GebAG (in der Fassung BGBl I 2014/71) normiert, dass ein Sachverständiger im Verfahren vor dem Landesgericht und im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächliche Gebühr € 4.000,- übersteigt, das Gericht bzw die Staatsanwaltschaft rechtzeitig auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen hat. Unterlässt er dies, entfällt insoweit der Gebührenanspruch. In dringenden Fällen können unaufschiebbare Tätigkeiten aber auch schon vor der Warnung oder dem Zugang einer Reaktion darauf begonnen werden.

Zweck der Novellierung des GebAG durch das BRÄG 2008, BGBl I 2007/111, mit dem die Bestimmung des § 25 Abs 1a GebAG über die Warnpflicht des Sachverständigen neu gefasst wurde, war, Änderungen im Bereich der strafrechtlichen Vorverfahren Rechnung zu tragen und diese Warnpflicht auch für das Straf- bzw Ermittlungsverfahren anzuwenden. Die Neuregelung verfolgt nach den Materialien den Zweck, dass sich Gericht und Parteien möglichst frühzeitig eine grobe Vorstellung von den Kosten des Gutachtens machen können, um gegebenenfalls den Auftrag präziser zu fassen und frustrierte Aufwendungen im Beweisverfahren zu vermeiden (33 BlgNR 23. GP, 47; vgl auch 16 Ok 7/10).

Nach herrschender Rechtsprechung hat aufgrund des ausdrücklichen Gesetzeswortlauts der Sachverständige somit auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen. Eine bloße Kostenwarnung reicht ohne die vom Gesetz geforderte Kostenschätzung nicht aus (RIS-Justiz RL0000088; 16 Ok 7/10; *Krammer*, RZ 2009, 228; insoweit zustimmend auch *Keppert*, RZ 2009, 227).

Vorliegendenfalls teilte der Sachverständige der Staatsanwaltschaft lediglich mit, dass aufgrund der mehrfachen kriminalprognostischen Fragestellungen, des Umfangs der eingeholten Krankenunterlagen sowie der Notwendigkeit mehrerer Untersuchungstermine mit einem Gebührenanspruch von über € 4.000,- zu rechnen sei, doch kann allein daraus noch nicht abgeleitet werden, dass die Staatsanwaltschaft auch eine entsprechende Vorstellung von der Höhe eines möglichen Gebührenanspruchs hatte. Dass ein bestimmter voraussichtlicher Betrag genannt worden sei, wird vom Sachverständigen gar nicht behauptet.

Auch in der Folge, nachdem der Sachverständige erneut mit einer Gutachtensergänzung hinsichtlich eines weiteren Tatzeitpunktes beauftragt worden war, erfolgte laut Akteninhalt kein Hinweis – weder in schriftlicher noch telefonischer Form – auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe. Daran vermag auch der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft infolge der Aufgabenerweiterung durch zusätzliche Fragestellungen davon ausgehen hätte müssen, dass sich damit seine Gebühr erhöhen werde, nichts zu ändern, zumal vor jeder weiteren Überschreitung einer – vorliegendenfalls aber gar nicht erfolgten – Kostenschätzung der Sachverständige bei sonstigem Verlust des über seine eigene Schätzung hinausgehenden Betrags wieder warnen hätte müssen (vgl 16 Ok 7/10). Auch der Umstand, dass ihn die Staatsanwaltschaft nach Einlangen seines Schreibens vom 18. 5. 2017 (Gebührenwarnung) nicht aufgefordert habe, den erwarteten Kostenaufwand zu beziffern, ändert nichts an der ihn treffenden gesetzlichen Verpflichtung, auf die voraussichtliche Gebührenhöhe hinzuweisen. Aus deren Stillschweigen kann nicht auf eine konkludente Zustimmung zu den tatsächlich verrechneten Kosten geschlossen werden. Vielmehr wäre der Sachverständige zur Vermeidung des zwingenden Entfalls des über € 4.000,- hinausgehenden Gebührenanspruchs in jedem Fall zu einer tatsächlichen vorherigen Kostenschätzung verpflichtet gewesen.

Das weitere Beschwerdevorbringen, wonach aufgrund der mehrfachen Aufgabenerweiterung beiden Seiten klar gewesen ist, dass die Gebühren über die 4.000-Euro-Grenze hinausgehen werden, zielt offenbar auf eine seit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 gar nicht mehr vorgesehene (konkludente) Entbindung von der Warnpflicht ab und geht schon deswegen ins Leere.

Zu Recht hat das Erstgericht sohin dem Sachverständigen aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Folge der Verletzung der in § 25 Abs 1a GebAG normierten Warnpflicht nur € 4.000,- zugesprochen, weshalb der Beschwerde ein Erfolg zu versagen war.

Anmerkung:

Die Entscheidung spricht zwar nichts Neues (siehe Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG – GebAG⁴ [2018] § 25 GebAG E 142 ff), dafür aber etwas sehr Wichtiges aus, das nicht oft genug wiederholt werden kann: Die Gebührenwarnung des Sachverständigen nach § 25 Abs 1a GebAG muss unbedingt einen Betrag nennen, den die Gebührenhöhe voraussichtlich erreichen wird (Beispiel: „Die Gebühren werden voraussichtlich € 7.000,- betragen.“). Unterlässt der Sachverständige diese Information, dann „gilt“ die Warnung nicht und es ist mit – erfolgreichen – Einwendungen insbesondere des Revisors zu rechnen. Nach Abgabe einer (vollständigen) Warnung sollte der Sachverständige vorerst mit seiner Tätigkeit innehalten und eine Reaktion des Gerichts bzw der Staatsanwaltschaft abwarten. Nach etwa ein bis zwei Wochen ohne Reaktion sollte nachgefragt werden (vgl Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG – GebAG⁴, § 25 GebAG Anm 7 und E 178 ff). Für diese Zwischenzeit würden nach dem Gesetzestext nur unaufschiebbare (dringende) Tätigkeiten honoriert werden.

Manfred Mann-Kommenda